



SATZUNG

über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

“ Schützenbach-West, 5.Änderung”

Gemarkung Furtwangen / Schwarzwald-Baar-Kreis

Unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald den Bebauungsplan „Schützenbach-West, 5.Änderung“ sowie die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften am **<Datum Satzungsbeschluss>** gemäß §13a BauGB im beschleunigten Verfahren als jeweils selbstständige Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2023 (GBl. S. 422)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ist der/die gemeinsame Lageplan/Planzeichnung vom XX.XX.2024 im Maßstab 1:1000 maßgebend.

§ 2

Inhalt des Bebauungsplanes

Durch den Bebauungsplan „Schützenbach-West, 5.Änderung“ sollen für die im Plangebiet ansässige Firma Otto Ganter GmbH & Co. KG die planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere bauliche Erweiterungen der Produktion, des Lagers bzw. der Büroräume geschaffen werden.

Der Bebauungsplan beinhaltet zu diesem Zweck die Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE) mit auf die betrieblichen Erweiterungsabsichten abgestimmte Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften, Art und Maß der baulichen Nutzung, sowie die überbaubaren Grundstücksflächen werden zeichnerisch durch den Lageplan vom XX.XX.2024 nachgewiesen.

§ 3

Bestandteile des Bebauungsplanes

Bestandteile des Bebauungsplanes „Schützenbach-West, 5.Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften sind:

1. Planzeichnung / Lageplan im Maßstab 1:1000 mit ausgewiesener Nutzungsschablone, Baugrenzen, sowie Gewässerrandstreifen der Fassung vom XX.XX.2024
2. schriftlicher Teil / Bauvorschriften bestehend aus planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, sowie allgemeinen Hinweisen, jeweils in der Fassung vom XX.XX.2024 und der
3. Begründung vom XX.XX.2024 mit beigefügtem Umweltbeitrag vom XX.XX.2024 und beigefügter schalltechnischer Untersuchung vom XX.XX.2024.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von §75LBO handelt, wer den aufgrund von §74LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften, tritt gemäß § 10 (3) BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald,

Josef Herdner
Bürgermeister